

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M., als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter sowie Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Aufgrund der Anzeige der **BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH** (FN 281836s beim Landesgericht Eisenstadt), 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 86, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17, vom 05.12.2011 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG AG) befindlichen Anteile an der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH an die schau media Wien GesmbH (FN 84034f beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

2. Weiters wird aufgrund der Anzeige der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH vom 05.12.2011 gemäß § 25 Abs. 7 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der BEWAG AG befindlichen Anteile an der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH an die schau media Wien GesmbH weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 05.12.2011, bei der KommAustria am 06.12.2011 eingelangt, übermittelte die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G wurde der KommAustria mitgeteilt, dass sämtliche Anteile der BEWAG AG an die schau media Wien GesmbH übertragen werden sollen.

### **2. Sachverhalt**

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist eine zu FN 281836 s beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Eisenstadt liegt.

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.09.2010, KOA 4.227/10-001 (berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 17.11.2010, KOA 4.227/10-003), Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, deren Versorgungsgebiet das Burgenland sowie die angrenzenden Teile von Niederösterreich und der Steiermark sowie Teile von Wien umfasst („MUX-C – Burgenland“). Das gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides genehmigte Programmbouquet umfasst das Programm „BKF“ der BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. (Antragstellerin). Der Betrieb der Multiplex-Plattform wurde noch nicht aufgenommen.

Weiters veranstaltet die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH aufgrund der Anzeige vom 20.01.2003 das Kabelrundfunkprogramm „BKF“.

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

#### **2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur**

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist eine zu FN 281836s beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in Eisenstadt liegt. Als Geschäftsführer der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH fungiert Mag. Klaus Grabenhofer. Alleingeschäftsführerin der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist die BEWAG AG. Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-.

Bei der BEWAG AG handelt es sich um eine zu FN 126805 d beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Aktiengesellschaft, deren Sitz in Eisenstadt liegt. Gesellschafter der BEWAG AG sind mit einer Beteiligung von 51 % die Burgenländische Landesholding GmbH, die ihrerseits zu 100 % im Eigentum des Landes Burgenland steht, und mit einer Beteiligung von 49 % die EVN AG.

#### **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur**

Mit der gegenständlichen Anzeige teilt die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die von der BEWAG AG gehaltenen Anteile an der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH von der schau media Wien GesmbH übernommen werden.

Die schau media Wien GesmbH ist eine zu FN 84034f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die vollständig geleistete Stammeinlage beträgt EUR 370.000,-. Geschäftsführer ist Gerhard Milletich. Gesellschafter sind zu gleichen Teile Gerhard Milletich und Mag. Dr. Gabriele Ambros.

Gerhard Milletich und Mag. Dr. Gabriele Ambros sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der DIETRICH Medien Holding GmbH, eine im Firmenbuch zu FN 23927w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist die Holding-Gesellschaft der „Bohmann Verlagsgruppe“, die mehrere Unternehmen im Bereich des Verlagswesens, Multimedia und Public-Relations betreibt. Darüber hinaus ist sie Alleingesellschafterin der Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft mbH, einer zu FN 96734g eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, einer zu FN 9462f beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Kommanditistin ist die Dietrich Medien Holding GmbH.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.10.2011, KOA 4.310/11-012, ist die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG Inhaberin einer Zulassung zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) für die Dauer vom 26.10.2011 bis zum 26.10.2012 zur digitalen Verbreitung des Programms „SCHAU TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX B“) im Raum Wien. Dieses Programm soll in weiterer Folge über MUX B sowie via Satellit verbreitet werden.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### *Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass auch nach den geplanten Umstrukturierungen die bisherigen Mitarbeiter der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH das Programm weiterhin produzieren sollen. Ferner kann auch auf Dienstleistungen und Ressourcen aus der „Bohmann Verlagsgruppe“ zurückgegriffen werden. Gesamtverantwortlich für das Fernsehprogramm soll Herr Rudolf Mathias sein, der stellvertretender Dienststellenleiter des Presse- und Informationsdienstes der Stadt Wien war. Weiters war er als Chefredakteur des Landesinformationsdienstes für die Entwicklung der wien.at-Medien verantwortlich. 2000 entwickelte er die Gratiszeitung U-Express. Die Bereiche Verwaltung/Finanzen sollen von Frau Mag. Bettina Milletich geleitet werden.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die erfolgreiche Tätigkeit der „Bohmann Verlagsgruppe“ als führender Fachinformations-Konzern in Österreich. Der Jahresabschluss der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG weist für das Bilanzjahr 2010 zum Stichtag 31.12.2010 einen Jahresüberschuss von EUR 2,3 Mio auf.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 05.12.2011 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

*„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

Die Anordnungen in § 63 Abs. 1 AMD-G sprechen dafür, dass auch im Fall einer Übertragung von mehr als 50 % bei einem anzeigepflichtigen Mediendienst ein dem § 10 Abs. 8 AMD-G vergleichbares Feststellungsverfahren zu führen ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, zu § 10 Abs. 8 AMD-G, S 452)

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die schau media Wien GesmbH sämtliche Anteile an der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH von der BEWAG AG übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben, vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

*Zu § 4 Abs. 3 AMD-G*

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH als langjährige Fernsehveranstalterin, dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten nur wenige Änderungen geplant sind, und der Tatsache, dass auch die Mitarbeiter der „Bohmann Verlagsgruppe“, auf deren Ressourcen die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH zurückgreifen kann, über Erfahrungen im Medienbereich verfügen, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen. Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH beruft sich auf die finanzielle Unterstützung durch die „Bohmann Verlagsgruppe“, an deren Vorliegen keine Zweifel entstanden sind.

Es wurde dargelegt, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.

Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 6 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

#### *Beteiligungen von Medieninhabern*

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des BVG-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen sowie mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

- (5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
  2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
  3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.
- (7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G:

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH und die schau media Wien GesmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland bzw. werden ihren Sitz im Inland haben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor:

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH verbreitet das Programm „BKF“ über Kabelnetze im Burgenland. Weitere Programme werden von der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH nicht veranstaltet.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG verbreitet das Programm „schautv“ derzeit auf Basis einer Zulassung nach § 22 AMD-G terrestrisch über MUX B im Raum Wien.

Selbst unter Annahme der Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform durch die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH entsprechend des Multiplex-Zulassungsbescheides sowie der terrestrischen Verbreitung des Programms „BKF“ im Burgenland durch die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH würde kein unzulässige Konstellation im Sinn des § 11 AMD-G vorliegen, weil nicht mehr als zwei terrestrische Programme im Medienverbund verbreitet würden.

Auch nach den geplanten Eigentumsänderungen erfüllt die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH weiterhin die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH entsprochen.

Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist auch Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Burgenland und ist daher auch die Anteilsübertragung im Lichte des § 25 Abs. 7 AMD-G zu überprüfen.

§ 25 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

*„(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

Wie bereits ausgeführt werden mit der Übernahme der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH die bestehenden Unternehmensstrukturen nicht geändert und soll der bisherige Geschäftsbetrieb fortgeführt werden. Im Rahmen des Multiplex-Zulassungsverfahrens wurde insbesondere auf ihre langjährige Tätigkeit als Kabelrundfunkveranstalterin verwiesen sowie hinsichtlich der technischen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die Möglichkeit des Rückgriffs auf qualifizierte Vertragspartner bei der Programmbzubringung über Leitung und der geplanten Anschaffung der für DVB-T erforderlichen Gerätschaften. Daher sind sowohl die technischen, fachlichen als auch die organisatorischen Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Auch die finanziellen Voraussetzungen sind – wie bereits oben ausgeführt – weiterhin erfüllt.

Mit der Übernahme der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH durch die schau media Wien GesmbH ist diesbezüglich auch kein Element aufgetreten, das eine andere Beurteilung indizieren würde.

Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird daher auch nach der geplanten Umstrukturierung der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. Dezember 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH, z.Hd. Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17, **per RSb**